

# W o c h e n b l a t t

für

## Wilsdruf, Zharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Sechster Jahrgang.

N<sup>o</sup> Freitag, den 6. Februar 1846

6.

Mit Königl. Sächs. Concession.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Zharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, sodas sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf,“ „an die Agentur des Wochenblattes in Zharand,“ und „an die Wochenblattes-Expedition in Rossen.“ In Weissen nimmt Herr Buchdruckermeister Klinckschmidt jun. Aufträge und Bestellungen an. Etwasige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

### A u s z u g

aus dem Protocolle über die Sitzungen der Stadtverordneten zu Rossen.

Sitzung am 27. December 1845.

- 1) Der im Entwurfe vom Stadtrathe mitgetheilte Haushaltplan pro Anno 1846 ist berathen, und nach Aufstellung drei verschiedener Erinnerungen genehmigt worden.
- 2) Auf einen vom Stadtrathe anher gelangten Beschluß
  - a) wegen Besoldung und Anstellung des Stadtverordneten Müller als Bauvorstehers für das kirchliche Bauwesen der Stadtparochie, und
  - b) des Stadtcassirers Kliemann als Einnehmers bei der Parochialcassehat man zu a. zu erinnern gehabt, daß die geringe Remuneration von 3 Thlr. — Ngr. — Pf. mit den Leistungen in keinem Verhältnisse steht, zumal da die Landgemeinden bereits 5 Thlr. — Ngr. — Pf. bewilligt haben, auch die willkührliche Dienstaufgabe nicht für passend erachtet, vielmehr letztere nur erst nach einvierteljähriger Kündigung zugestanden werden kann. — Zu b. ist man mit der für den Cassirer nach Höhe von 1 Thlr. 15 Ngr. — Pf. ausgegeworfenen Besoldung einverstanden.
- 3) In Folge stadträthlicher Mittheilung, eine Competenzdifferenz zwischen ihm und dem königlichen Justizamte allhier, und insonderheit die Grenzen der dem Stadtrathe über die städtischen Innungen zuständigen Aufsicht betreffend, hat man beschlossen, den Stadtrath zur Recursergreifung aus den dem Protocolle speciell einverleibten Gründen zu veranlassen.
- 4) Das anher mitgetheilte Verzeichniß über die seit dem 1. Juli l. J. auf den Heimathsbezirk Rossen ausgestellten Heimathscheine ist geprüft worden, wobei man beschlossen hat, den Stadtrath über den zweifelhaften Grund einiger Heimathsertheilungen um Auskunft zu ersuchen.